

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

## BAND 14: STADT UND AMT HAGENOW

### Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelterschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

#### **Häufig wendet wurden Kurzzeichen:**

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

## Schlagwortverzeichnis

### A

Adolf Friedrich, Herzog ..... 7, 9  
Anklage ..... 12  
aus der Hand trinken ..... 8, 9

### B

Belehrung Universität ..... 7, 8, 18, 20, 21  
Bericht ..... 7, 9, 12, 19, 20, 22  
Besagung ..... 8, 23  
Besessenheit ..... 10, 21  
Böten ..... 9  
Bülow, von ..... 8

### C

Chope, Franz Julius (Justizkanzlei Güstrow) 12, 17, 18, 19  
Christian Louis, Herzog ..... 12, 19, 20, 23

### D

Dobbertin, Nicolaus (Pastor) ..... 21

### E

ex officio ..... 7

### F

Flucht ..... 9

### G

Grabow ..... 23  
gütliche Aussage ..... 10

### H

Hebamme ..... 8

### I

in die Augen sagen ..... 8  
ins Gesicht sagen ..... 21

### K

Kaution ..... 22, 23  
Kirchberg, Alexander (Schweriner Justizkanzlei) 21  
Kirchenbuße ..... 18  
Kommission ..... 12  
Konfrontation ..... 7, 8, 9, 12, 15, 16, 17, 21, 23  
Küchenmeister ..... 8, 10

### L

Landesausweisung ..... 7, 19

Lübeck ..... 14  
Lühe, Joachim von der (Hauptmann zu Crivitz) ... 9, 10  
Lühe, Jochim von der (Hauptmann) ..... 8, 9, 10  
Lühe, von der ..... 7

### N

Nachfrage ..... 22  
Nese (Wahrsager) ..... 5  
Notar ..... 12, 17, 19, 21, 22

### P

Pastor ..... 12, 14, 16, 18, 19, 21, 22, 23  
Protokoll ..... 19

### R

Reskript, herzogliches ..... 7, 8, 9, 12, 19, 20, 22, 23

### S

Scharfrichter ..... 18, 19, 21  
Schulze ..... 5, 8, 9, 20, 21  
Schwerin .. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23  
Stadtvoigt ..... 12, 22, 23  
Stemwede, Simon (Notar) ..... 17, 19  
Superintendent ..... 19  
Supplikation ..... 18

### T

Territion ..... 18, 19  
Teufelsbuhlschaft ..... 11, 21  
Tortur ..... 7, 9, 11, 17, 18, 21

### U

Urfehde ..... 7  
Urteil ..... 20

### W

Wahrsagerei ..... 5, 6  
Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner Justizkanzlei) ..... 21  
Wismar ..... 6  
Wittenburg ..... 22

### Z

Zeugen ..... 7, 8, 12, 17, 21  
Zeugenaussage ..... 16, 20

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

## Inhalt

BAND 14: STADT UND AMT HAGENOW .....	1
HAGENOW .....	5
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013,.....	5
Acta Constitutionum et edictorum 2023, .....	7
MLHA, Acta constitutionum et edictorum 2032,.....	8
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen.....	12
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2047,.....	12
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2075,.....	20
MLHA Acta constitutionum et edictorum 1717:.....	20
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082.....	21
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66 .....	21
Acta civitatum specialia Hagenow, Nr. 84.....	22

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

## HAGENOW

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013,

[1634]

- Interrogatoria Inquisitionalia Worüber Catharina Pustewirts zu befragen

1. lange Verdächtigung wegen zaubei, auch gescholten
2. aus was Ursachen dieser verdacht
3. ob sie jemand bedrewet habe
4. was sie stephan Schoneman zu Jesur zu wider gethan, das er sie fur eine Zauberin gescholdten
5. ob er sie mehrmals gescholten, wan, Ort, wer dabei etc.
6. ob sie stiell geschwiegen dazu
7. Ob sie nicht fur 10 Jahren Hans Schoneman zum Jesur den Teuffell in sein leib geweiseth, der selbe ghar abscheulich geblarret,
8. Ob desen Onkel, nach der Nese zu einer Wahr-//sagerin sich verfuget, rat deswegen zu holen
9. Ob nicht der Warsager geist zur andtwordt gegeben, das sie hans Schoneman den Teuffell ins leib geweiseth
10. die Wahrsagerin gesagt, man solte röhr gahrn nehmen, so sie itziger gefangene Catharina Pusterwites gespunnen, vnd Ihre Schuwirs, daselben auswrofen vndt solchs der knecht rucklings aus ihrer handt diucken laßen
11. Hans Schoneman Ihr rucklings aus der handt gedruncken
12. der Teuffell alsobaldt darauff stille gewurden, vngefehr 5. pastores warhe bei ihm gewesen, vnd den knecht wie zuvor aus dem leibe nicht geruffen
13. der Teuffell, des andern tages, wie eine quade pogge, Hans Schoneman, vff die Zunge zu sitzen kommen
14. Hans Schoneman, dieselbe heraus genommen, vff die Erde gewurffen, vnd alsobaldt verschwunden
15. Hans Frentzahn, Schultzen zum Jesur // vor 10. Jahren in Verdacht gehabt, das sie desen Sohn vmbgebracht
16. der war auch bei der Wahrsagerin
17. die Wahrsagerin gesagt, das sie ihm seinen Sohn vmbgebracht
18. Hans Frentzahn ihr angemutet, sie solte nach der Nesen gehen, vnd sich verandtworten?
19. Ihr Mann Stephan Schoneman gebeten Er mochte mitt Ihr nahr Nesen gehen?
20. derselbe mitt Ihr gegangen, vnd Er Stephan Schoneman, den Wahrsager geist (welcher Thies genandt) gefragt, ob sie Hans Frentzahn den Schultzen seinen Sohn vmbgebracht
21. der Wahrsager Geist das bestätigt
22. der Wahrsager Geist, nicht ferner gesagtt, sie solte sich packen, oder da sie mitt einen weisen kopfe hergegangen, solte sie mitt einen 20 then wider wegk gehen, sie hette 15 Jahr zum Jesur haus=//gehalten, wuste woell, was sie dar gethan hette
23. Stephan Schoneman den Wahrsager Geist gefragt, Ob Er ihm nicht sagen kundte, weil ihm viell Viehe vmbgekommen, ob solches von Gott oder bosen leuten wehre?
24. der Geist sie beschuldigt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

25. sie Stephan Schoneman schwertzen Ochsen vmbgebracht, vrsach sein Junge hette 3. bucke vnter die Schaffe, so Ihr sohn gehuetet gehen lassen
26. der Wahrsager Geist, dhomals abermahl gesagt, das sie Stephan Schoneman 1 Ochsen die lende vnd den rucken entzwei stoßen laßen, Vrsach das er Ihr das spröck hoeltz von den Zaren nicht einholen wollen
27. das sie den Ochsen vff der Schleiffen zu haus geholet, der wahrsager Geist gesagt, wenn Schoneman den Ochsen des morgens als Er ihn ausgeiagett, kein kreutz vorgemacht // vnd gesagett, gehe hinaus in Gottes nahmen, das Er Ihn den Haels ghar abgestossen
28. der Geist gesagt, das sie Schoneman einen weisrukigen bahsen, vnd 1. graw pferdt vmbbringen lasen, Ursach das sein knecht Ihr das korn, in die Muhlen nicht fuhren wollen
29. sie zu Schonemann gesagt, das es nicht wahr ist, den Ihr habt mir viel gutes gethan, worumb solte Ich euch den was leides thun.
30. der Geist gesagt, du Zauberhure, sagestu noch, das Ich liege
31. ein Knuppel, von oben herab zur handt gekommen, damitt Er sie schlaen wollen, vnd sie darauf endtlauffen
32. Schoneman vff den fues sie gefolgett, vnd vnterwegs schlan wollen vnd sie gesagt, G. Ich habe schuldt schlaget mich doch nicht, Ich wiell Euch nach gerathe voll dafür thue, es were vmb der pferde willen viell geschen? //
33. ein halb oder ganz Jahr darnach Schoneman noch 1 Ochsen vmbringen wollen, vnd Ihr horch vff schwollen laßen, das er bersten wollen
34. Schonemans hausfrau Ihn gebeten, sie muchte Ihn den ochsen leben lassen imwidrigen wolte sie sich mitt Ihr schannen vnd setzen lassen
35. sie darauf nicht gesagt, sie wulte zu sehen wie es wurde, vnd es mitt den ochsen besser wurden
36. Schoneman Ihrer tochter Man vlrich ruck 6 ß schuldigg gewesen vnd denselben dafür 1 sch. rogken, vff seinen acker in die Erden bringen müssen
37. Ulrich N. Ihrer tochter Mann, als der Rogge ausgewucherdt, Hans Guesman Stepan Schoneman gesandt, vnd sagen laßen, Er wulte der roggen nicht meyen, Er solte Ihm nun die Sath vnd sein geldt bezahlen, vnd muchte den roggen meyen wan er wolte
38. Schoneman den roggen meyen laßen, vnd als solchs geschen Vlrich // seinen kencht den Meyer, vff den Stucke zu todte howen wollen
39. Ulrichs frau, solchs Ihr gesagt, sie darauff geandtwordt, es solte Ihr saur rogg. werden
40. baldt danach Schoneman nahe Wismar fahren wollen, vnd als sie ihm beiegnet also baldt 1. Ochs kranck gewurden, und schließlich in Jeser gestroben
41. mehr dergleichen weiber so Teuffel haben kennen
42. Woher sie die kenne
43. Teufel anzureden pflege, wie der Heisse aussehe
44. Der Teufel mit ihr geredet
45. Teufel zu ihr kommt //
46. ob der Teufel fur etzlichen wuchen zu Ihr ins gefencknus gekommen, vnd gesagt, wiltu lieber dein guett oder dein bluett geben
47. sie gesagt, sie wulte lieber Ihr guett, als Ihr bluett geben
48. der Teuffell mitt gelde geklundertt vnd gesagtt, sie dar ist dein geldt, den beutell habe ich liegen laßen, Sammele du mehr zu haufe, du hast mehr als Ich
49. Sie geandtwordt Jesus, wor halestu es hier vnd der Geist gesagtt, Saschen zu Pichlr der brachte Ers hier

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

50. der Teufel am Montag Nacht zu Ihr gekommen, gesagt dein Sohn lieget todtkrank, vnd Saken kinder auch Gott wie weinet die Sake, bieb Ihr doch 1 Elle leinwandt  
51. sie darauf gesagt, Ich habe Saken allereits genucksamb hergegeben //

---

### Acta Constitutionum et edictorum 2023,

Dorothea Trappen

- Befehl Adolf Friedrichs...wegen der gefenglich enthaltenen Paurdirnen Dorothen Trappen...derselben bekantnus vnd gethane ausage ...die dirne, durch die Priester in Gottes wort fleissig informieren zu besserung Ihres böses feindlichen lebens vnd verhoffnung der Besserung // für diesmahl, wegen Ihrer Jugend vnd verhoffen besserung das leben gnedig schenken wollen...vom Scharfrichter mit ruten wol streichen vnd vnserm furstenthumb vnd Landen doch ohne eydliche vrphede ewig verweisen lasset, Schwerin den 6. Aprilis 1620, Beamte des Amts Schwerin

- Schreiben, Johan von der Lühe, Jochim Bentzig, 9. Marti 1620, Schwerin  
...der Stattvoigt zu Hagenow Christoff grönigks daselbst ein mit Zauberei beruchtigts Megdlein Dorotea Trappen amptshalber gefenglich einziehen lassen, dieselbbe in gute befragt, was sie bekant überschickt, auch ein zweites mahl ex officio gutlich befragt vnd sie gestanden, auch ferner inquiriret die Zeugen summarie vnd eidlich abhören lassen, das starcke praesumptiones wieder sie vorahden, aber weil sie nur 13. jahr alt, bitten sie um // Belehrung

- Adolf Friedrich an Beamte: Schwerin den 11. marti 1620, wegen Paurdirne Dorothea Trappen guetliche bekantnus aufgenommenen zeugenkundschaft vnd confrontation...das sie mit gewonlicher Tortur belegt werden konte, noch zu jung vnd dan die anzeigung vnd vermuthung wieder sie zu Rechte genugsamb, das ihr dieselbe an statt der tortur durch den Scharfrichter mitt ruten streichen lasset vnd dadurch die warheit geburlich erkundiget,

- Schreiben Johan von der Lühe, Jochim Bentzing, 18. marti 1620...Dorothea Trappen mit ruten gestrichen worden, hatt alles nochmals erzahlt, Schwerin 18. Marti

- Belehrung auf dr Akte: besteuern ihres lebens vnd erlosung der angefangenen zauberei zumahen, vnd cum minor 14 auch, nisi auch gewisse nicht weis, oder worten vor schit von denen, auch ohne das die halsgerichtordnung in Zauberei mit oder ohne schaden, ein vnterschied machet, als halte ich dafür, das die gefangene durch Gottes wort fleissig zu vermahren, vnd des Landes zu verweisen ist, nach Rutenschlägeen..6. April 1620. Hl. Waßmud

- Geständnis der Dorothen Trappen vom 21. Februar 1620 (Siehe Kopie 202-204) ( Dorothen Trappen gutliche bekantnis vnd deswegen Zeugen aussage, 10. marti 1620)

- Der gefangenen Dorothea Trappen "peinliches" Bekennis, 16. Marti 1629, Siehe Kopie 204

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

### MLHA, Acta constitutionum et edictorum 2032,

Untersuchung gegen Anna Hagemann zu Picher 1625

- Schreiben an Herzog Adolf Friedrich...es haben die Schulzen zu Picher ein Zeuberei beruchtigtes weib gefenglich angenommen, vnnd anhero geschicket, mit bericht wie den 3. hijus gehaltenes Protocollum besagt...das weib mit denn Schultzen confrontiret, leugnet sie, aber die Schultzen aber sagen ia, vnnd haben es auch ferner kundschaft von dem Hoffmeister zu Boldela Carsten Bullen, der sie bei Arent Möllendorffes sehl. Zeiten anzugreifen befehligt gewesen...zwei Zeugen eidlich abgehört...mit ihr confrontiert, das die gefangene Peter Freimars frawen, die zeuberkunst auch lehren, dieselbe aber es nicht annehmen wollen, ist doch gedachten Freimars weib als wir dieselbe heut vorbeschieden, desen gantz nicht gestendig...weil die Gefangene // in ihren reden varijret, vnd einmal sagt, sie gehöre an diesen, das andermal an einen ortte zu hauß, vnd man von ihr nichts gewises erfahren kann, dahero zu muhtmaßen, das sie wol nicht unschuldig...bitten vmb Belehrung, Schwerin 9. Mai 1625, Jochim von Lühe vnd Casper Eslinger //

Anno 1625 den 3. mai in dem Amptstule praesente des Küchenmeisters //

1. Berichten die Schultzen zum Picher Jochim Schultz vnd Hans Jalatz das das weib so gefencklich sey angenommen, fur etzlichen Jahren mit Zauberei berüchtigt derowegen der hauptman Arend Mollendorff Sehl. dem domaligen Landreutter Asmuß Krullen befohlen, das er sie gefencklich nehmen vnd anhero bringen sollen, Asmus Krulle vnd sie hätt sie gejagt, aber sie were ihnen, wie auch Carsten Bulle entlauffen vnd vorgewichen

- Die Gefangene Anna Hagemans sagt sie sei aus Goelen in der Marck bey Lentzen zu Gandow burtig, vnd wie sie etwa 20 Jahr alt gewesen were sie zu Vicke Bulowen zu Bartow in dienst gekommen, alda sie 10 Jahr vnd folgens alhir zu Schwerin vffm hause bei Detloff // Warnstetten Zeiten 5 Jahr, zu Lentzen bei Tewes Hagen 6 Jahr gedientet, da sie einen Muller mit Nahmen Simon Heise gefreiet der etwa 7 oder 8 Jahr gelebet, nachdem hätte sie zu Dadow mit Claus Dienirs sich anderweit befreyet, den sie auch nuhr 6 jahr gehabt, dann gestorben, vnd sey nur 7. Jahr todt gewesen, seitzhero habe sie bey Leuten gearbeitet, bisweilen auch das Brodt gebeten, vnd habe sich bey Zeiten ihret Manner vnd nachgehents ab vnd an in die 20 Jahr zur Goelen vnd auch in Picher aufgehalten

3. Confrontation der Gefangenen mit den Schultzen wegen der vorflucht

- die Schultzen wollten sie auf Befehl des Landreuters asmus Krullen wie auch Carsten Bullen greifen, vnd diesmahl hette Anna Dulcken ihnen gesagt, das sie ihr 10 heubter Viehe vmbgebraht, vnd hette derselben auch aus der handt trincken geben // welches die frawe bestehen, vnd ihr solches in die Augen sagen wolte

NB. Claus Blancken vom Picher desen Tochter sie den Teufel vffn leib gewiesen, herein zu bescheiden wie auch Anna Dulcken

Catrina Henrich Dinen Hausfrau sagt, das weib ahb sich alda Anna Palitzen genennet

4. Anna Stupken Hans Dulckenn ehelige Hausfrau:

Sagt das gefangene Weib Anna N. sey fur ihr thur gekommen, vnd habe gesungen In dich hab ich gehofft herr...sie ihr ein Brodt stück geschnitten vnd ihr solches geben wollen, darauf das weib gesagt Zeugin hett ihr gedrawe zuschlagen, vnd so woll sie ihr den ersten schlag geben, auch darvff zugeschlagen vnd sie vber die Schulter getroffen, Zeugin ihr dagegen zwey schlege gegeben, darvff das weibs sohn ihr mit einem stock ein Loch in den Kopff geworffen



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

//, Gefangene darauf gedroht vnd es sterben am 3. Tag danach drei Heupter Viehe...also 11 heupter innerhalb des Jahres vmbkommen, vnd wie Zeuginnen Mutter der gefangenen sagen laßen, sie solt ablasen were es mit dem Viehesterben vffgehorett vnd vff sie gekommen vnd hette zwey Jhar krank liegn muessen, vnd die gefangene Zeugin bei ihrer eigenen Mutter sagen lasen, hette sie der Teuffell nach nicht gepeinigt, solt er sie noch boß peinigen, endlich hette die gefangene die Bademöme zu Zeugin geschickt, vnd ihr sagen laßen, sie wolt sich mit ihr vogleichen, Vnd ob man wol gesagt, es wurde nicht beser, wo sie ihr nicht aus der handt trincken gebe, hette doch die gefangene solches nicht thun wollen, sondern gesagt, sie wolt ihr doch woll // Radtt thuen vnd hette Zeugin drauff geböttet vnd ihr Kraudt gethan, welches sie vorflucht kraudt genennet, damit hette sie sich schmoken müssen, darauff es auch nach gerade besser geworden, vnd sei das Böten vnd schmoken woll 3 mahl geschehen

- Zeugin sagt Peter Freimans frawen hette sie die zeuberkusnt auch lehren wollen, vnd ihr vorgesagt, sie solt sagen ich vorlase Gott, vnd griffe an diesen stock

5. - Confrontation mit der Gefangenen: die Gefangene leugnet alles außer die Schlägerei vnd das sie sich mit ihr deshalb verglichen, sie gehöre zu Gandow // oder Gartow nach Haus

6. Victa Blancken, Claus Blancken Tochter vom Picher, sagt ihre Schwester sey mit dem bösen geiste beseßen vnd die gefangene hette gesagt, sie wolt ihr wol wiederumb radt thuen, wen men ihr nur das maull gonnete, darvff sie von 2 Kropfen Kohl gefodert, die sie auch selber abgekopfett, vnd Zeuginen Mutter ihr auch eine Wurst vnd 1 stucke brodt gegeben, daß sie ihrer Tochter radt thuen sollen, daruvff sie geantwortet, sie wolt ihr woll radt thuen, aber sie durffe es fur ihr Kinder nicht thuen //

Der Bericht wurde nach goelen geschicket, vnd haben die Bürger von Goelen bericht getan, das sie nichts von dem Weib wissen, Picher 1625, Beide Schultzen zum Picher

- Befehl Adolf Friedrichs:...wegen gefangener Zauberweib Anna Hannemans Peinlich bekind vnd aussag...mitt dem feuer vom leben zum Tode, Schwerin den 28. Mai 1625, J. O. D. An die Beamte zu Schwerin

- Adolph Friedrich: ...wegen supplication belangend der Anna Hagemans...gewisse articul verfassen, gefangene darüber in gute nebenst betroung der tortur befragen, durch Notarioum alles verzeichnen...wenn kein Geständnis mit Peinlicher aber messiger Tortur belegen vnd wieder Einschicken, Schwerin 19. Mai 1625, An bEambe daselbst, J.O.D.

- Schreiben Jochim von der Lühe vnd Caspar Eslingen an Adolf Friedrich..wegen Anna Hanneman peinliches bekenntnis...Schwerin 27. Mai 1625...

Artikel worauf die gefangen Anna Hannemans zubefragen:

1. gerücht, auch gescholten für Zauberei
2. von Mollendorffen wegen bezichtigter zauberei gefenglich angenommen
3. vom Landreiter Asmus Krullen vnd Schultzen bei der Flucht verfolgt
4. wie sie Karsten Bullenn im Dorff Pichern ansichtig worden, sie ebenso geflüchtet
5. sie angegeben das sie aus Lentzen zu Gandow, Gartow oder Goelen kommen
6. sie auch zu Lentzen der zauberei bezichtigt, vnd deswegen aus der Stadt musen
7. sie fagiret sich des schwerens vnd bietens bedes ann Menschen vnd Viehe gebraucht //
8. sich mit Anna Stüpken zum Picher geschlagen, gedroht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

9. Viehschaden

10. noch mehr viehschaden

11. Anna Stupken ihre Mutter zu Anna Hannemans geschicket, vnd ihr sagen lasen sie solte ablasen

12. darauf mit dem viehe aufgehört

13. Anna Stupken durch ihre Mutter sagen alsen, hette sie der Teufel nicht geplaget, so solte er sie noch beser plagen

14. die Krank geworden

15. das gefangene Hannemans // die alte Bademühme zum Picher zu Stupken geschickt, vnd ihr sagen laßen sie wolte sich mit ihr vertragen

16. wol wieder rat schaffen

17. darauf geböht auch ihr kraut sich damit zu genommen, welches auch vorfluchet Kraut genant

18. drei unterschiedliche mal bebött, vnd die wieder gesund geworden

19. sie mit Catrina Oldages vielmals vmbgangen vnd grose gemeinschaftt gehabt

20. das als sie vernommen, wie Catrina Oldages gefenglich nach Schwerin gebracht geflüchtet

21. das sie peter Friesmans Frawen die zauberkunst gelernt //

22. sie Claws Blankes tochter den böesen geist auf das leib gewiesen, so auch anitzo noch besessen

23. sie gesagt, sie wollte ihr wol raht thuen, wan ihr nur das maul gegonnet wurde, hette auch darauf von Blanken hausfraw von zwo Krappen kohl, ein brott vnd ein metwurst genommen

24. Ob nicht war das sie danach gesagt, sie wolte ihr wol helffen, sie dorffe es aber fur ihren kindern nicht thuenn //

Protocollum der gutlichen vnd Peinlichen Aussage Annen hannemans

- 23. Mai 1625: Fürstl. Schlos Schwerin im Pforthause, Hauptman Jochim von der Lühe vnd Küchenmeister Casüer Eslingers

Gütliche Befragung:

1.-5. Negat

6. Buhlowen zu Gartow habe sie vfferzogen vnd sie zu Gartow geborenn

7. Negat

8. Anna Stupken habe sie erst geschlagen vnnd ihr dannach eine kanne bier geben, vnndt sich mit ihr wieder verglichen

9. der kage sei im Dorffe gewesen vnnd sie habe kein Viehe vmbbracht

10. das Viehe sei vnnd vmbher im Dorffe vom Kagen gestorben

11.-13. Negat

14. Sagt Anna Stupken sei krank gewesen //, solange Gefangene sie gekannt

14. Affirmat

16. Sie habe ihr keinen raht gethan, auch articulirtes nicht gesagt

17. Sie habe dar Annen Stupken gesagt sie solte das verfluchte Krautt selbst Pflücken

18. Negat

19. 20. Negat vnnd habe Trine Oldenlages sie nicht gekant

21. Negat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

22. Negat vnd sagt ein iunge habe Claus Blanken Tochter an den Kopff geschlagen
23. Sie habe gesagt, sie solte der dirnen eßig vnd Camillen bluhmen vmb den Kopf schlagen, vnd den Kohl habe sie ihr vmb Gottes willen geben
24. Negat

Weil die gefangene in gute nichts gestehen wollen, ist Sie Peinlich befragt

Sagt ante Torturam sie konne boeten, vndt sei die bote Neunerlei vnd sie konne das // reißende Thier boeten mit diesen worten: Bötesprüche für:

- das reisende Thier
- Für die gelbe Sucht
- Für das Verfangen (des Heuptviehes)
- für des Verrufen
- wan einer vff vnsteten gewerk
- sie habe nicht gezeubert, sondrn geböett vnd damit dem Viehe geholffen, habe dem Viehe einenn Donnerstages ey frisch butter vnd buttermilch eingeben

- Hirauff die gefangene einmahl angeruckett
- sie konne nicht Zaubern, nur das sie ein haubt viehe gerettet, vnd die bote habe sie von guten Leuten gelernet
- Wie sie zum andermahl angerucket ist sie gar hart ins Schlaffen gefallen vndt als sie wieder erwacht bekenne sie das ihr die Meiersche zur Gartow Trine N. das boeten gelernet
- zum dirttenmahl angerucket: Bekennet die Meyersche habe ihr gelehret das die Kälber guten dage haben sollen
- zum Viertenmahl angerucket: Bekennet die Meyersche zu Gartow, Trine N. habe sie verforet vndt gesagt sie solte zeubern lernen, damit sie dem Viehe raht thun konten vndt ihr einen Kerl zugefuhret, so Claus geheißē, vndt blawe Kleider angehabt sei fur zehen iahren geschehen //
- 5. mahl angerügt: ihr Kerl ihr u gesagt von Gott abzulassen, Teuffelsbuhlschaft, membrum kalt gewesen, auch noch iungst im Gefängnis
- das sie ihren Teuffels buhlen füden vndt ihme brot geben, welches sie doch selbst für das Thuren mit singen erbitten müßen
- 7. mahl angerucket: habe Schriuern zu Glasin, darumb das derselbe mit ihr gekiefert vndt sie geschlagen, Ein Stierkalb, durch ihren Clausen vmbbringen laßen, Nachmals sagt sie, sie habe des schreibers Pferdt so den Warschlag gehapt geholffen, da werer ihr einen // halben schll. rogken zugesagt, aber nicht gegeben, darumb sie ihm den Stier vmbbringen lassen
- zu göelen Chim Duden 2. Kälber, 5 Ochsen vndt ein Stier klab vmbbringen laßen, darumb das chim Duede ihr nichts geben wollen
- Hörrn zu Bresegard auch ein Stierkalb vmbgebracht
- Zum achtmal bekennt sie mit Anna Stupken sich geschlagen, habe sie ihrem Buhlen Claußen befohlen, das er derselben einen Stop thun sollen, welches auch geschehen, dauon Sie krank worden, auch habe sie ihr 2 heupter Viehe vmbbringen laßen, daß ander sei im Kagen gestorben
- Stupken vorflucht kraut gepflücket, das es mit ihr beser werden sollen
- Zum neunden mahl Bekandt, das sie zum Bresegard Chim Freimanne 2. Kuhe vmbbringen, darumb das er ihr nichts gegeben //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

- Klüßen zum Picher vergangenen winter ein vahlen vmbgebracht, weil er ihr nichts gegeben
  - Zu Lowzow Clawes Sutern einen Ochsen, darumb das sein hundert sie gebissen
  - ihr Buhle Claus dem Junkern zu Gartaw zur Proba drei Kälber vmbgebracht,
  - Nach geschehener Tortur auf den Nachmittag bekennet sie das sie herman Lütken zu Lütken Kramptze einen Ochsen vmbbringen lassen
- 

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen

Jochim Habandt Frau aus Schwaberow, (Amt Toddin)

Jochim Habandt an Herzog...wegen seiner Hausfrauwen die einer Heinrich Tesche vnterstanden wegen Hexerei zu beschuldigen...Ihres lebens keiner etwas bösen nachsagen mögen oder können...efg. zur kunfftiger richtiger entscheidung, dieser sachen, vndt weilen auch die Zeugen mehren teils, fremde, vndt mich befurchten mus, das sie entweichen, die woledlen Michael Kittern vndt Philip Juhlen Erbgessen zu Zuow zu dero Commissrien in gnaden befehlen...das sie die Zeugen welche Ich Ihnen nennen werde, bei poen der rechte vor sich erfordern vnd als den vber articul, wan sie dem Tesche freye stellet, ob er interrogatoria vbergeben wolle, mit fleis befragen..1659

- Befehl Christians: Wan du zu foderst deine furhabende articul anhero schicken wirst, das als dan darauf geschehen wie gebeten, Schwerin den 7. April 1659 an den Paurman zu

- Jochim Habandt an Fürst: er übersendet die Artikel

1. Wahr das Heinrich Tesche, vor etlichen tagen sich öffentlich vernehmen lassen, er wehre vor 4 Jahren von Schwabrow , gar frue, fur den sonnen vffgang gekommen, vnd gesehen, wie des Jochim habendts seine itzige fraow, mit dem damaligen Schweinhirtin, im felde in Ihren hembden, bei seinen scheiden gestanden

2. das diesem Tesche gesagt, Er hette sie gegrüset, sie Ihm aber nicht gedancket, sondern die Schweinhirtin Ihm zugelachtet

3. dieser Tesche, öffentlich heraus gesagt Habendten Hausfraw, wehre Eine Zauberin, vndt hette ihm sein viehe vmbgebracht

4. Habandts Hausfrau, nicht berichtigt, vnd Zeit ihres lebens, von Ihre einige Zauberei nicht geredet worden können, noch worden

- Befehl Christians: wegen der Commission des Jochim Habend ...Nun seind wir auf bewegende vrsachen der affinität gemeint, diese Irrungen in einem vorbescheide cognosciren vnd nach befindung gutliche hin vnd beilegen zu laßen, haben auch zu solche behuef den 4. Juni dazu angesetzt. Citiren dich hiermit bei 30 R. straff ernstlich in der Cantzlei einzufinden, zu erörterung eines gütlischen verleichs, Schwerin 14. Mai 1659, J.Ch. An Heinrich Teschen zu //

---

### MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2047,

Untersuchung gegen die Frau des Pfarrbauern Marten Isebarn, 1663, Picher

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

...der Pastor zu Picher über einen seiner Kirchen bauren sich beim ambt beschweret..auch Klag puncte wieder denselben vndt desen weib eingegeben...nach befindung mit gefangnus gestrafet worden, kamopt der Pastor mit anderer Klage wieder ein...das Weib auf dero fürstl. residentz im arrest behalten, Beamte zu Schwerin 12. mai 1663 an Christian Louis

- Christian: dem Stadtvoigt vnd Schelffvoigt befohlen die Gezeugen anhero zu citiren vnd confrontation, Schwerin 23. Mai 1663, Fr. Julius Chope an hiesige Beamte
- die Frau über die angeklagte Punkte vnter die interimswise Verordneten Hausvoigts vnd eines Notarij welchen Euch vnser Beambten hirselbsten adjungiren werden verhören...auch mit denuncianten vnd Zeugen...Schwerin 23. mai 1663, Fr. Julius Chope an Stadt- vnd Schelffvoigt Valentin Schützen vnd Johann Holsten
- Überschickung des Protokolss durch Johan Holsten vnd Valentin Schütz, Schwerin 30. Mai 1663
- wegen Marten Iseborns Fraw überschicken sie die Protokolle, Schwerin 12. Juni 1663, Valentin Schützen vnd Johan Holsten

- Anklagepunkte des Jochim Brum(m)en vnd dessen Hausfrau des Kramers vnd des kirchen Juraten Hausfrauen contra Marten Isebarns Frau zu Picher, in bei sin Peter Tinen, Hans Fentzaren, Hans Habanten

1. Marten Isebarn den pastorn hochlich gebeten, das er sein Isebarnes weib möchte brennen lassen
2. vnd bei Zeiten nach Schwerin bringen, damit sie nicht fliehe
3. das weib ist auf den Hoff des Pastorn ungefordert gelauffen kom(m)en, eine Kelle in der Handt gehabt, da mit geklopft einen Stock in die quehr für sich gelegt vnd mit erhobenen Händen nieder gekniet, vnd geruffen ich sol des sehl. pastoren vnd peter Sinnen Sohn vmbgebracht haben, nein ich habe es nicht gethan
3. ein halbes Jahr vorher, ehe Jochim Bru(m)men Haus abgebrant, vnd sie noch eine einligerinne bey Ihm gewesen, da Brum(m)e schon mit den Seinen zu bette gewesen für der Hausthür 2 mahl mit heller Stimme Claus gerufen
4. ein verlorenes bündtlein fleisig gesucht, vnd darvber hoch geseuffzet, die Brumesche sie gefragt, was sie so suche sie habe etwas gefunden vnd bei seite geworffen, das weib gantwordetet, sie suche ein bundlein haken vnd Ösen, die Brumsche hette es ihrem Manne gewiesen, als es derselbe eröffnet, haben sie Zwar auf einer Seiten im Pünchelgen Haken vnd Ösen, auff der andern Seite aber 3 Splitter holtz vnd eine helgläetzende Fliege, welche in einen weiden dusien gewickelt gewesen, als nun die Brumsche spricht sie wil es ihrem pastori zeigen, den es were nicht ...recht...weiset es ihr, das weib aus der hand, vnd schüttet es ins feur, als die Brumsche es ihr wil wehren, hat sie der Brumschen mit dem Stuhl nach dem Kopffe geworffen, vnd mit Schlägen angefallen, das ihr man ihr noch hat wieder müsén von dem weibe befreyn //
5. das weib zu der Brumschen gesagt, Ich dencke das ihr meinet, was saget ihr kan ich Zaubern, die Brumsche will wissen was das für Püngelchen sind
6. 5 Tage später ist das haus des Brum(m)en abgebrant, ...das weib aber aus der Stuben geloffen kom(m)en vnd gesagt,,das es brennt, obwohl man das Feuer im Hause noch gar nicht hatte verspüren können abe als die Brummersche sich umsieht schlagen die Flammen schon zum Dach hinaus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

7. die Brummersche ruft: man solte das weib mit aufs feur werffen, Sie in etwa still geschwigen, hernach aber den Kindern die Schult gegeben, daß dieselbe es angestecket hetten, da doch das Weib in der Stuben bei einen feur topff gesessen vnd nicht gern auf der Dehlen nebenst andern bey dem feur sitzen wollen
8. da Marten Isebarn wegen seiner Bosheit nach Schwerin gebracht worden, hat er seiner Schwester der Brummschen verboten, sie solte mit keinem gezeugnis zu thun haben...die will aber nicht
9. Jochim Schmidt der Kramer des Isebarnen weib auf eine Zeit nicht 8 ß lehen wollen, vnd gefragt, wan ehe er sie wieder bekom(m)en solte? da were sie zornig vber den Mistfahl gegangen die folgende Nacht were ihr Töchterling mit dem Schlage gerüret worden
10. als man dachte, das das Kind verstorben, die Andwesenden es ausgekleidet vnd hingelegt, dessen Hände gefalten, vnd davon gegangen, sey das weib // ohn einigen Gruß gelauffen kommen vnd gesagt, wie solte das Kind so todt sein. Hat es bey dem Kopff gefaßet, es 3 mal vber quehr gedrückt, vnd stille schweigens auch rückwärts wieder aus der Stuben gelauffen, das Kind lebt wieder vnd ist itzo 11 Jahre alt, aber im Häupte nicht recht
11. das weib 8 tage vor absterben des vorigen Pastoris in des Kramers Haus komen, vnd sich über den pastor beschwert, das derselbe sie aus dem katen jagen wolle, vnd hätte ihren Man(n)e geschlagen, sie sich ungebärdig angestellt, in die Hände geklopft, vnd den eben aufs selbigen Sonnabend wer der pastor krank geworden vnd verstorben
12. wieder in Kramers Haus, wo der Kramer den Tod des Pastors beklagt, sie gesgt: als sie ihm das abendmahl reichen ließen, konten sie mich da nicht holen laßen
13. die Kramersche dieses alles gesagt, hat das Weib durch ihren Manne vnd Heinrich Jalisen die Kramersche beschicket, diese aber hat ihr sagen laßen, ja sie hette es gesaget, sie solte gen Schwerin reisen sie wolte wen sie gefordert würde erscheinen sie solte klagen, den sie könnte Zaubern, sie dazu stillgeschwiegen
14. hat sich einmal in der Hagenower Heide weg von den andern bewegt, merkwürdig hin vnd her bewegt, sie saß da mit beiden Händen hin vnd her gefahren als wen man eine grüth mühlen zihet, vnd vor her gewinselt, die 3 leute sie gefragt, was sie alda vnd so weit vom wege machte, ob sie sich verirrt hätte, sie gesagt: sie solten nur weg gehen, sie wolte balt // folgen
15. Einsmals soll sie ein Püngelchen mit gar kleinen Knochen im Spunt lapen in einer tonnen bieres, so sie aus gezapft gehangen haben, darauf geflohen
16. Neulicher Zeit ist das weib in des Kirchen juraten Hans Kom(m)en vnd dessen frau um die Kleine Knochen befraget ob sie des wegen zeugen wolte, des Juraten fraue sie gewandt, sie wüste ja gar wol, das die knochen hinein gehenget gewesen, das weib geantwortet, das wüste sie nicht, es möchten sie Jochim Habanten Kinder hinein gehangen haben
17. zu Peter Dinen dem Heyde Reiter gesagt: Ich habe euch auch einmal etwas zu wieder gethan, aber es sol nicht mehr geschehen, Dinen gesagt: das dancke dir der Teuffel, sie: Nein, also meine ichs nicht vnd rückwärtz aus der Stube getreten
18. als Marten Isebarn am 3. Ostefryertag nebenst seinem weibe gen Schwerin gebracht worden hette er ihr einen in der hand habenden weißen Rock aus gerißen vnd denselben rückwärts vber Peter Dinen Kopff geworfen
19. marten selbst sagt, das sie ihm in Lübeck viel Geld entwendet gehabt, weswegen er sie habe incarceriren laßen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

20. sol auch gesagt haben, das er wieder den pastoren so grob hette geredet, hette ers thun müßen, den es habe ihm ins Hertzen gebrant, aber nun er gen Schwerin gewesen, sey er zu frieden

21. Marten sagt, Er habe mit diesen seinem weibe keinen Segen noch gedeyen gehabt, das ob er zwar nach einander vieh verkaufft, ja 3 kühe, so wüste er doch nicht wo das geld geblieben were

22. marten Isebarn sagt, das in abwesenheit seines weibes es ihme gar hart beym arm gezogen, als er betet, verschwindet der Schmerz, aber es bläßt ihn starck an, die Kuh im Stall beginnt hefftig zu brüllen,  
(12. Juni 1663)

Protocollum der gütlichen Befragung martin Isebarns Hausfraw, Schwerin 26. Mai 1663,  
Interim verordneter Hausvoigts Jürgen Wülff

1. ihr Man hette so nicht gerehdet

2. das verhielte sich auch nicht so, weil ihr Man von dem Pastorn zu Picher gangen kommen vnd ihr berichtet das der Pastor sie vor eine Hexe gescholten, wehre sie mit einem in handen gehabtten Kelle vff des Pastorn hoff gelaufen vnd gesagt: herr Pastor ihr habt mich fur eine hexe gescholten das solte ihr mir beweisen, zu gleich auch einen stock vor sich liegend sehe vnd darauf gesagt: sie wolte nicht so weit wech als der stock lege,

3. nicht getan, wird mit Jochim Prun Bauerman zu Picher 40 Jahre altconfrontiert: der die zeugenaussage bestätigt

4. verhielte sich anders, sie hette welche Haken in einem Nedderkragen bunde gehabt, aber selbige verlohren vnd darwegen des Brummen Fraw gefragt ob sie solche nicht gefunden hette, des Brummen Fraw hette geantwortet ia Sie hette solche gefunden vnnnd dabei vorgegeben, das es ihr Nedder Kragen wehre vnnnd derowegen mit ihr gezancket vnnnd ihr die haken vnd die Nedderkragen nicht wieder zustellen wollen, derwegen sie dar selben den nedder Kragen mit den haken aus der Handt gerißen vnd ins fewe geworffen vnd gesagt, wofen sie solches nicht holen solte, so solte sie sie auch nicht haben, von dem übrigen wisse sie nichts

- Confrontation mit Jochim Brumm nebst Frau, // Inq. sie habe etwas blanckes darin gehabt, wise es selber nicht mal was es gewesen, dan der Küster von Leusow es ihr gegeben, vnd gesagt, das es guth vor die augen wehre, Sie hette auch die augen (weil sie schaden darin gehabt) damit gewischet aber es hette ihr nicht geholffen vnd der wegen hette sie es in den Nedderkragen gebunden, Sie hette auch des Brummen Fraw nicht schlagen wollen

5. hätte gesagt: meinstu das ich damit hexen kan, siehe es ist nictes böses haken vnd Osen sint es nur vnnnd die Brummersche hette ihr articulirter maßen geantwortet

6. die Brummen Fraw hette sich beim Feuw gestzt vnd gesungen vnnndt warm bier gedruncken, In. aber hette in der Stuben gesessen, vnd vmb der Kelte halber ein wenig Feuer vnter sich gehabt vnd in deme sie in der Stuben gesessen, hette sie es was Knappen gehört, wehre derwegen hinaus gegangen vmb zuzusehen was solches wehr wie sie hinaus kommen, wehre die Brumesche mit Jochim Hagebant im Keller gewesen vnd eine kanne bier vffgeleget. Sie wäre bis an die kleine Küche gangen vnd die beiden Kinder sind gelauffen gekommen, Christian der thete es rief der eine, sie fragt nach was er thete, ...aber da // sieht sie schon die Flammen aus der Küche schlagen, daher ruft sie wegen des Feuers

- Confrontation mit Brummerschen nicht möglich da sie nicht erschienen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

7. das hat die Brummersche gesagt, aber sie hätte nicht still geschwiegen sondern sich entschuldigt vnd dabei angezeigt, das die Kinder es würden gethan haben
8. Das hette ihr Man nicht gethan, wehre nicht War (Keine Konfrontation mit der Brummerschen möglich)
9. sie hette vor 8 ß wahr als Pfeffer vnnnd dergleichen vor 10 Jahren von ihr geborget, gelt aber hette sie nicht liehen wollen, Ihr kindt // wehre zwar Kranck geworden, aber dafür könne sie nicht, sie wäre auch nicht zoring wegegangen
  - Confrontation mit Sanna Schmiedes, Jochim Schmiedes Ehefrau, sie hätte vor 11 Jahren 8 ß borgen wollen, aber der Mann wollte sie nicht Leihen
  - Auch Confrontation mit Jochim Schmit 55 Jahre, kramer aus Picher //
10. weil viele lauhte hingegangen vnd das kind besehen, so wehre sie auch hingegangen, vnd es besehen, aber gesehen das sie das kindt vff dem Stroh geleyet, vnd das kindt hette gegänset vnd die augn wehren ihm gahr klar im kopff gewesen vnnnd hette so roth aus gesehen wie eine rose, derwegen sie gesagt, Kinder wollet ihr das Kindt todt frieren laßen, daß kindt verfrieret ia! Darauf hätte die Brumische das Kindt vffs Bette gelegt, Sie Inquisitia aber hette es nicht angerühret, weil Pranigerchen auff den Kopff gedrückt, sie an dem Kind auch unschuldig
  - Confrontation mit Jochim Schmiedes Fraw // und Jochim Schmit //
11. wehre von Ungefehr in des Jochim Schmiedes hause gekommen, vnd weil derselbe nacher Schwerin gewesen vnd lange ausgeplieben hette sie damals von ohngefehr gefragt, wo er so lange gewesen, dr Schmit: zur Sweul zu Schwerin man könnte so baldt keinb escheidt kriegen, darauf hette sie ferner gesagt, sie solte auch woll wegen des pastorn nach Schwerin, den derselbe dränge sie so hart, das sie ihm gelt geben solte vnd wolte // keinen hofe dienst haben vnd hette diese wordt hinzu gethan, das Gott es dem Pastor so hoch wiede betrüben als derselbe sie betrübet hette, der Pastor wird Krank vnd Stirbt, wofür sie nichts kann //
  - Confrontation mit Jochim Schmit // und dessen Hausfrau //
12. Affirmat, weil der Pastor ihr gehessig gewesen, das er sich mit ihr wieder vergleichen hette
13. Affirmat, aber stil hette sie dazu nicht geschwiegen, besondern hette geantwordet, sie solte ihr solches beweisen, vnd das sie deswegen nicht geklaget hette wehre die Uhrsach das sie keine mittel hette
14. Sie wehre zu Hagenow gewesen vnd alda hette man ihr gesagt sie solte den wegk vffm Suhderhofe gehen wan sie // wieder nach Hause gehen sollte, sie wäre aber falsch gegangen...weil sie so gar müehde gewesen hette sie sich einmal nieder gesetzt, indem wahren die andern zu ihr gekommen, da konnte sie noch nicht mitgehen, aber dann bekommt sie angst vnd läuft hinterher
15. Negat
16. Das wehre wahr
17. hette zu Peter Dihnen gesagt, Peter ich habe es schon 5 jahr vber tragen das ihr mich vor eine hexe habt gescholten, aber ich wil es nicht mehr thuen mit welchen wordten sie gemeinet hette, das sie es nicht lenger leiden wolte, das sie so schult thete die übrigen wordt hette sie nicht geredet //
18. Negat in totum, sie habe keinen stock in der Hand gehabt, das Kind ihrer Schwester hatte einen Stock, den sie erst genommen hatte, das Kind wollte den Stock habe vnd ihn ihr aus der Hand gerissen, aber nicht damit geworffen



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

19. es wehre ihres Mannes vnd ired gelt gewesen, vnd hette es in ihr nutzen an Bettengewandt verwandt, Inquisita Man berichtet hiebei das solches niemand anginge, es wehre sein gelt gwesen vnd wehre damit zufrieden
20. Nescit: Inquisita Man berichtet das sie solches also nicht verhalte, sondern habe nur gesagt, der Priester hette die Stuehl aus der Kirchen wegk geworffen laßen, das die Fraw drei mahl in der Kirchen hette stehen mußen
21. Nescit Inquisita Man berichtet, das // solches alles wahr sei vnd ihn wiederfahren wehre, vnd wie Inquisita zu hause gekommen gesagt: Ihr dwahlet, Inquisita gesteht nur diese Antwort

- Am 29. Mai nochmals Zeugenverhör und Confrontation mit zeugen, die Vorher ausgeblieben

Anna Brummen, Jochim Brummen Hausfrau 40 jahre alt , sie sagt sie hätte am Feuertag kein warmes Bier getrunken und erst beim Brand in den Keller gelaufen, um die Lebensmittel zu sichern

- Befragung des Pastors zu Picher: er hätte mit Isebarn gezanket, vnd von des Isaben Fraw etzwas vorgefallen, hette der isebarn aus Zorn vnd eifer gesagt, dafern sein weib hexen könnte, so sollte er sie brennen laßen vom übrigen weis er nichts //

- wegen ihres Wandels: das sie ein böses weib vnd eine Landstreichersche wehre ginge selten zum Tische des Hern

- Magdalena Rählke, Jochim Rohlkens in Kastorfs ehfrau, 50 Jahre zu Punkt 14

- Anna Thieden, Hans Thieden Hausfrau, affimiert den 14. Punkt

- Maria Isebarns, Jochim Isebarns Kirchen Juraten zu Picher hausfraw, 40 jahre alt

- Peter Dihn

- Notar: Simon Stemwede, Notarie

1.- Der Küster zu Leusow soll wegen der augen dinger befragt werden

2. Jochim brummers beide Söhne befragen vnd zwar in güete vnd auch mit ernster bedrohung, wegen des articulirten Brandes

3. Es sollen andere Zeugen die beim Toten Kinde wahren benannt werden

4. Den Kleinschmit zu Picher fragen ob er Streit mit dem Priester gehabt, ob er die Drohworte gehört

5. Marien Isebarns, Jochim Ksebarns fraw wegen des püngleins kleiner knochen

- auch die Habandes Kinder worauf inquisita gezeuget

Schwerin, 5. Juli 1663 Fr. Jul. Chope

12. Juni 1663 in Sachen Jochim Isebarns Hausfraw die oben genannten Personen fordern vnd befragen lassen

1. Der Küster von Lössow Thomas Gercken hätte ihr niemals irgendetwas gegeben, confrontation, sie hätte vor dem Feuer mit einer Lup vor die augen gehalten, darauf hette er sie gefragt, vnd ihr etwas gegeben, weil es aber nicht geholfen hat sie es wieder in den Beutel getan, sie hätte ihn // damals noch nicht gekannt, aber der Küster negiert alles, er wüste auch keinen rat zu den Augen, aber er sei vor 16 Jahren im Hause des Brummen aus vnd eingegangen

- nochmals Confrontation mit der Brummischen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

2. Hans Brum, 21. Jahr alt, sein Bruder Christian vnd ehr waren damals etwa 5 Jahr alt, Christian noch jünger // und könnten sich daran nicht mehr erinnern, weil sie dohmahlen kleine Kinder gewesen

3. Jochim Schmit, Zeugens Schwiegermutter alda gewesen, wiederholt die Geschichte, er wird bei seinem Eide relativ Scharf befragt, bestätigt insbesondere das An den Kopf fassen Worte die sie zum Priester gesagt,

- in gleicher Weise seine Frau Sanna

4. Kleinschmit Harm Kirchof, 48 Jahre, war auch beim Kinde, er hat vergessen ob sie dem Priester gedroht hat

5. Maria Isebarns, 40 Jahre alt, wegen des Knochens, alles wie vorhin

- des Jochim Hagebandes Kinder sind nicht erschiehen, , sie waren damals als die Sache mit dem Knochen war, auch noch gar nicht geboren oder 2 Jahre alt

- in Präsenz Valentin Schutzen, Johan Holsten, Jürgen Wulffen, Simon Stemwede, Publicus et Immatr. Notar

- Examen vorgebrachter inquisitional artikul...vnd ob darüber zur Tortur zu bringen

Gemeine Umstände: sie ein eiferiges entrüsthafftiges Mensch sei, negatives Gezeugnis des Pastorn, die Zeugen sind meistens geschädigte Personen

In specie: 1. Artikul durch des pastorn attestatum falsch

2.

3. dieser punkt wird ihr nicht beygebracht, das sie dessen ohn als nunmehr nach 16. Jahren erstlich jemanden sey gestellet

4-5. das sie es ins Feuer geschmissen habe könne geschehen sein, was es aber war ist fraglich, zwar erinnert sich der Küster nicht mehr daran, aber er ist damals im Haus ein und ausgegangen

6-7. Der Brand wird durch keine beständigen Indicien beleget, ihre eigenen Sachen sind auch mitverbrannt, sie vorher auch solches nicht gedrohet hat

8. die Brumsche gesteht, das sie vor keinen drowen vnd darauf etwas widerfahren

9.-10. wehre ser anzeigenlich, da eigens gezeugnis darüber wesend wehre, // möchten doch woll einige sustenen, si von wenificij halten ...genommen werden, ad territionem

Zuschreiten sein möchte, inmaßen dergleichen supstition in beruchtigten personen ad ...ist

11. der Kleinschmit als testis herüber soches nicht gehöret, auch bezeuget wirdt inqs.

pastoris offener heftig gedeyet vnd geeifert vnd deswegen nach Schwerin zu degen ...so den ungewis machet, ob velleichte die angegebene droworte dahin könnte haben geziehlet

12.

13. sie nicht geklagt,

14. dieses factum Rcht angesehen, so weit etwas eigentliches, so genuwe gesehen oder geschen werden können,

// ...noch zur Zeit nicht mit der tortur zubelegen, Aber der Fakt mit dem Kind das sie dreimal über den Kopf gestrichen hat ist wichtig...auch wegen des Knochens, unbeständig ist das wegen des blanken dinges für die Augen...darüber sollte sie in der territione nochmals scharf examinieret werden..auch ob sie Zaubern könne...dabei genau auf die umbstende zu sehen, auf den 3, 6, 7, 11, 12, 14, 22 genau zu befragen sollte nichts anderes erbracht werden, ist sie dabei zu belassen

- Entsprechende Belehrung, 25. Juni 1663, Fr. Jul. Chope, An Stadt vnd Schelfvoigt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

- Supplikation an fürst Christian, Martten Isebarn, efg. Unterthan zu Pichern...nachdem Ich anhero auf das fürstl. Haus gebracht...Meine fraw im gleichen auch verschinen freytag zu nacht, durch den Scharfrichter examiniret worden...aber nichts wegen Hexerei ausgesagt...falsche böse hinterlistige Rede die ihr die Luft vnd das Lebens nicht gönnen...sie auch geschwächt zu rücke kommen...bittet sie wieder zu entledigen Schwerin den 29. Juni 1663

- Der Mann hätte den Pastor wegen der Inhaftierung seiner Frau gedroht...Schwerin 27. Juni 1663, Carl Learnsendt Möller

- Supplikation, Johannes Andreas Wechsen, pastor zu Picher, 22. Juni 1663...das der mann marten Isebarns annoch ein so ärgerliches leben führet, besonders wegen seiner Frauen ...schreckliche fluchen vber eine viertelstunde von sich hören lies, ...ihn den Pastor Beschimpft: du Teufflicher Bluthundt, Ihr Blutschelm. Nun wil ich meinen alten hals dran setzen, vnd selbigen Vnrreden das alle davon sollen zu sagen wißen, es sol vber vndt vber gehen...er kann keinen Frieden haben, ehe dieser Kerl nicht weg geschaffet wird...

- Belehrung Christians...die Frau ist nach der Territion aus dem carcere weiter nicht zu detimiren...der Martin Isebarn aber wegen fluchens zur öffentlichen Kirchenbuße anzuhalten...beide Gefangenen mit vrfehde entlassen, auch dem pastor die Kirchenbusse andeuten..., Schwerin 7. Juli 1663, An die Beampten hierselbst

- Johan Holsten vnd Valentin Schutzen übersenden das Protokall der Territion, 27. Juni 1663

- Protokoll über die Territion der Isebarnschen, sie aber kann nicht Zaubern, 26. Juni 1663...sie gesteht das sie dem Kinde dreimal über den Kopf gedrückt hat, weil des Kindes Mutter ihr solches verheißen,

- Notar Simon Stewede,

- wegen marten Isebahrns...das sie ihn vnd sein Weibe sich aus dem gantzen Kirchspiel wegk zu machen, solches auch zum öfftern, nachdem er sein korn ausgedroschen, vndt seinen Kahten verkauft, ihm durch die Ambts diener andeuten lassen, worauf aber keine partition von ihm erfolgt, vnd scheinet, das der geselle in der gute nicht weichen wil, sondern auf ander mittel aus dem Kirchspiel muß gewisen werden,...wie auch das Memorial des Pastors ausweist, Schwerin 26. Januar 1664

Carl Cranstedt, Möller

- Memorial des Pastors Johannes Andreas Wstein, Pastor zu Picher, 24. Januar 1664....laut fürstl. Befehl vom 7. Juli sollte sich sein Bauer aus dem Dorfe weg machen...hält sich aber noch bei Jochim Brum(m)en auf...bittet um Vollzug dessen

... Befehl an die Deferenten...das Isebarn vnd sein weib gegen abgang des hörtesten winters, etwa vmb die fastnache eine Zeit setzen sollet, das sie aus dem Kirchspiel entweichen sollen...bei schwerer Strafe den Scharfrichter sie daraus verweisen werde...Franz Julius Chope, 28. Januar 1664

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2075,

Stoffer Seehase, sein Vater und seine Schwester, Hagenow zwischen 1672 und 1684

- Schreiben Klaus Klähn und N. Neßow, Schwerin 13. Februar 1684...wie das wir dem H. Superintendenten die Übhel wegen dies hieselbst inhaftirten HexenJungen zugesand, zu beliebiger Verordnung heim stellende, weile von den H. Predigern mir Versicherunge, ob der Junge auch in seinem Christinthumb gnugsam unterrichtet sey, verlangt würde, darmit deße beglaubtes Attestatu eingesant, oder bey den Acten geleget werden könnte, sie ist vns aber zum Bescheide wieder geworden, das, nach einhalt der Kirchenordnunge ein Prediger nicht eher zum Armen Sünder ginge, bevor ihm der Todt angekündiget worden, oder desfalls muste zuvor special Befehl an das Ministerium ergehen. Wan dann Anno 1672 der Pastor zu Hagenow, vnd der Pastor zu Pritzier ebenfals über diess Jungens Schwester ein Attestatum ans Ambt ad Acta bey bringen müßen, eine Zeit zuvor, ehe derselbe der Todt angekündiget worden, So stellet zu eure efg. Verordnung ob dieselben dem Ministerio hirselbst desfalls g. gBefehl ertheilen wollen, den Jungen in seinen Christenthumb zu examiniren, ob er soweit fundament habe, auf christum seinen seligmacher in fästern Glauben zustebern, vndt darüber ein Attestatum unter ihrer Unterschrift aus Ambt einzusenden, damit sodan, wan dessen ver//sicherunge erfolget die Execution wollen strecket werde...

Christian Ludwig...als ihr vns das wieder Stoffer Seehasen in po. venefici abermahl gehaltenes Protocoll ...bekenntnisse Inquisiti eingeschicket...wird obbenambter Stoffer Seehase, da er alleweit in der Bekänntnus des wahren Gottes seines Erlösers vnd selig machers vnterrichtet vnd in den Seligmachenden glauben bekräftiget nach solcher von dem Pastoren erlangter versicherung, seine vorhin gestroffene aussage wiederholen...dazu so in seine Zarten Jugent von seinem vater gebracht vnd 2 geister angenommen, damit so auch schaden verübet, so ist er solcher verdamlichen mißethat halben mit dem Schwerdt vom leben zum tode hinzurichten vnd der Körper // bricht ab

Befehl Christian Ludwig an das hiesige Ministerium: betrifft ebenfals Stoffer Seehasen, 15. Februar 1684, hier aber vom Todesurteil noch keine Erwähnung, nur wegen christliche Unterrichtung und Attestate

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 1717:

Umwandlung des über den unmündigen Stoffer Seehasen verhängte Todesurteil in schwere Arbeit im Garten und christlichen Unterricht 1684

Archivverweis Stoffer Seehase vid. Herzog Christian Louis I. Generalia 1684

1684 verurteilte die Justizkanzlei Schwerin den von seinem wegen Zauberei evtl. justificirten Vater der Beihilfe beschuldigten unmündigen Stoffer Seehase zum Tode, das Urteil wurde zur Bestütigung an Christian Louis I. nach Paris gesant, der selbe erwiderte, daß er zwar die Rechtmäßigkeit des Urtheils in der Gewissen der Räten verstelle, ihnen in der Ausübung der Justiz auch kein Hindernis bereiten wollen...aber er wegen seiner zarten Jugen, wo Er nhum

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

rationis noch nicht gehabt, von seinem Vater verführt, ...den Inquistius bis zu seinen mündigen Jahren bei schwerer Arbeit im Garten oder sonsten nach Leibes Kräften, christlichen Unterricht

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

Schwerin, Beambte hirselsbst, wegen einer Schweinehirtin Anna Göetcken genant, aus vellahnt gebürtig, sich fast von Jugent auf in Hagenow aufgehalten in ein böses Gerücht geraten, Schwerin 11. Juli 1696

- Belehrung: 10. Juli 1696...Inqvitions proces wieder die Schweinehirtin zu Hagenau Anna Götken, ...in dieser Instanz wieder von diesem zu lassen, aber auf leben vnd wandel gute aufsicht zu haben

---

### 2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66

Gustav Maxemilian Waldt, Warlitz den 22. Mai 1674..die Protokollo überschickt er im Namen des gnedigen Grafen Hans Valentihn, Grafen von Schultzen, wegen des weibes Maria Rumpen in po. veneficiy, hat gegen sie inquisriert, eidtliche Zeugenkundschaft aufgenommen, gütliches verhör...

- Belehrung: wegen Maria Rumpen..wegen bösen gerücht der zauberei 2. von dem nunmehr justificirten Heinrich Reyer bestendig ausgelegt für eine Hexe 3. die vnlengst verbrante Liese Ahrens darauf zum tode gegangen vnd gestroben, ihr Zauberei gelert zu haben, wie auch in de Confrontation ins gesicht gesagt 4. wegen einem Marülichen oder hüdichen gehabt, was ein verdächtiges ding ist, welches ihres S. Mannes Vater Hinrich dem grüchte gleichfals bei seinem gelde soll liegen gehabt haben 5.) sie beim Gerichte fast blöde vnd furchtsamb gewesen aus bösen gewissen 6) selbst beandt, das die liese Ahrens keinen Has vnd widerwillen mit ige habt..von Frohn Terriren lassen, alles was ergeheth Protokollieren (Hans Heinrich Wedemann, Alexander Kirchberg)

- Belehrung: auf die inquisition vndt Hexerey sachen wiede die In. Heinrich Reyern, ein Knabe von etwa 13 Jahren, vnd die alte Liese ahrens mittelst gutlicher Verhör, eydtlicher Kundschaften vnd confrontation mit den Zeugen...dieweil der Knabe nicht allein von Peter Barten, so nunmehr justificiret beständig ist ausgelegt, sondern auch von ihm Zauberei gelert, auch schaden in der nachfrage zu befinden, wegen seiner Zarten Jugend mit dem strick privatim zuerwürgen hernacher öffentlich zu verbrennen, die Liese ahrens weil sie aus dem Verdacht nicht entlassen könne, gütlich befragen, territion durch aufsetzung der bein vnd handschrauben, mäßige Tortur...Schwerin 9. Mai 1674 (an Gustav Maximilan Walde in Volmacht Hans Valentin Grafen von Schultzen vnd Rittern)

- Gustav Maximilian Walde..wegen Liese Ahrens vndt Hinrich Reyers..Liese Ahrens nun mit meßiger Tortur zur bekenntnis gebracht (ohne Datum)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

- Belehrung: Liese Ahrens..wegen Teufelsbuhlschaft, Schaden, mit dem stricke würdgen vnd verbrennen, 20. Mai 1674 Schwerin ( (Hans Heinrich Wedeman vnd Alexander Kirchberge)

### Acta civitatum specialia Hagenow, Nr. 84

Anna Michels aus Hagenow 1666

1666, den 7. September...Ich entbenannter Notarius mit Ern Nicolao Dobbertin Pastorn zu hagenow ...in Hagenow mit gedachten Hern Pastorn, wie auch desen kunftigen Schwiegersohn Er Joachimo Dolgen Prediger daselbst zu seiner Liebsten vnd deren bruder um 9 Uhr noch am Tisch gesessen, des Pastorn Tochter Jungfer margareta 15. Jahre ist besessen, sie steht vom Tisch auf vnd geht zum offen, der Pastor ersucht ihn, beym fall seine Tochter bey solchem Ihrem paroxissimo etwas notables außagen würde, daselbe woll zu attendiren, ...// sie ruft die Frau die ihr dies antäte hieße Anna Michels vnd Ihr Man Jochim Frese, die gleich neben an wohnt, vorigen Jahres, da dan Sie die Jungfer für Annen Michels Thuer fürüber gehet vnd gedencket, wen du das gleichwoll in unserm hause thätetest, worauf die Anna Michels bey Ihr selbst gesaget, daß soll dir ein starr gedencke werden, seitem sie krank

2. sie hette Ruben zue Puluer gebrandt, vnd es fur Ihrer Thüer nach der kirchen zue, vnter einen weißen stein in die Erden gegraben darüber Sie gangen, vnd werde Sie es biß Miachaelis haben müssen

3. dem Vatter habe Sie ein Puluer nachgeworfen, vnd es ihme angethan 14. tage für Weynachten vor 2 Jahren //

4. Irem bruder Daniel Christian das Elend z. Jahre Inag angebracht, jetzt von ihm langsam ablasse

- sie hätte auch dem Rittmeister Francken eine Kuhe umbgebracht, daß dessen Fraw von Ihr geredet hette

Heinrich Tresel hette sie einen rohten Ochsenumbgebracht, demselben 1 Tonne bier herumb werfen lassen

Peter Goetken ihres Nachparn Kindern habe sie krank gekamt mit einer anderen gemeinschaft

dem Verwalter zu vietz habe sie verschiene winter eine Kuhe aufs Eys jagen laßen Uhrsache daß er sie vorbej gangen, vnd seine suester hochfertig gewesen

Ihrem Vatter habe sie viel schaden an Viehe gethan //

Sie hat vor 4 Jahren auf dem hagenower felde ploggen hawen laßen, welches Landt Sie für Ihr besprochen, die Bürger aber berichtet, daß es gemein Landt sey, wie solches geschen, hatt sie wrack gebeten, so lange von selbigen mist im Acker wehr, solten weder Menschen noch Viehe in des Hern pastor hause gedeyen haben, w elches auch also leider erfolget, ...sie die Jungfer damals auch lahm geworden , zwei andere // schicke die Frau auf die dörfer herumb schaden zue thuen,

- als der paroxismus vorbei, weiß das Mädchen nicht mehr was sie gesagt hat, sie // wirk nach einem langen Schlaff auch wieder gesund

- der Schaden tut sich in der Nachfrage wie befunden, Hagenow  
Andreas Großkopf Notar immat (Stadtvogt zu Wittnburg)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

Nicolaus Dobbertin, Pastor, Hagenow 18. September 1666...was der Stadtvoigt zu Wittenburg Andreas Großkopf den 7. September aufgeschrieben gibt der Supplicirend zu erkennen, *er möchte nicht kleger stelle, in hoc delicto maxime occulto in quo tam difficiles furt probationes, ut e nullenis vix una merito supplicio afficiati vertreten vnd mit überflüssiger beweiß mich nicht bladen laßen wollen, sondern zeigt nur aus väterlicher erbärmnus an...*Berichtet nochmals wegen des Landabschlagens // des Jochim Friesens und Weibs  
2. die Hexe sich verlauten lassen wo sie gebrandt würde, were sie nicht die erste, der Mann auch gesagt, muste er fortgehen wenn sie verbrandt, solte noch an den tagk kommen daßß nun verborgen  
3. sie bei beschimpfung immer gelacht  
4. auch gesagt: wo es ein übler geist, der meine Tochter plagete, köndte er nicht leiden, das man die daumen quer über die stirne legete, darauf sie ihr die daumen kreutzweiß über die Tochter stirne gelegt vnd gesagt, auf alle Persohnen magst du bekennen, die es dir angethan, aber auf mich nicht, darauf die Tochter verstummt,  
5. der Schaden den seine Tochter ausgesagt, ist wahr  
6. nur als der notar da gewesen hat sie so deutlich ausgest  
die Hexe wollte seine Tochter überreden es als natürliche Krankheit auszugeben, ...bittet den Füst solche Verbrechen zu anden  
- Befehl: an Beambte zu inquiriren, aber Annen Michels auf genugsame Caution gehen zu lassen, 25. Oktober 1666

-----  
Anna/Catharina Plogs, Catharin Gußmers 1667

Semptliche Einwohner zu Hagenow, 15. Marti 1667..die nunmehr verbrannte Anna Plogs auf genugsahme Indicien der zauberei von hinnen ab holen vndt nacher Schwerin bringen auch abgestraft worden..die gemelte Unholdin Catharina Plogs die alhier sich vffhaltende Catharin Gußmers vor ihre Lehrmeisterin der zauberey bestendig bekennt...auch so lange Jahre im bösen gerücht auch zur Confrontation in Schwerin gewesen, nun flüchtigen Fueß aber zu Doddin angestroffen worden // vnd anhero gebracht...sie sind arme Leute vnd kein logament verhanden..können sie nicht bewachen, ob sie vom Städtlein beim Schweriner Amt festgenommen und nach Schwerin zum Inquistions proces gebracht werden kann, 15. Marti 1667

Arens, Mutter des Peter und Christian, 1671, Grethe Göttke

Supplikations Christian und Peter Arens, Jochim Scheider, Hans Pihl als der eingezogenen Kinder vnd SchwiegerKinder zu Hagenow, Schwerin 8. Juni 1671

...die gestrig verbrandte Grethe Göttke aus großer leichtfertigkeit vnd pur lauter Vorgrelleten Haß auf ihre Mutter u.a. das sie zaubern ihr solte gelehret haben bekannt...sie unschuldig, guter Nahme...sie hat mehrer unterschiedliche Lehrmeister genannt, sie immer christliches Leben vnd Wandel, kein Mensch könne Verdacht ziehen // die Grete Göttken ihnen schon so viel schaden zugefügt...man möge auf grund Leichtvertiger Besagung nicht weiter gegen ire // Mutter verfahren sondern auf Caution entlassen, Schwerin 8. Juni 1671

Joachimus Christianus Dolickius, Hagenow 5. Oktober 1671, pastor, ...wegen der jugend dieses orts wegen einer dirn, die mit der Zauberey behafftet, vnd frey unter der jugend alhir gehet...sie hat schon ein Kind zur Zauberei verführet..will es auch den andern Kindern

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 14: Amt und Stadt Hagenow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32754>.

lehren, der Teufel käme alle Tage zu ihr, sie will ihn aber nach ihren Worten gerne los werden, er soll ihr soweit es geht unterricht geben, aber ob das reicht, an christian Louis

Hans Klahn, Schwerin 31. Mai 1686..wie das der Stadtvoigt von hagenow notificiret, daß sich daselbst ein Knabe von 14. jahren ohngefehr unter der gemeine befunden, daß er Hexen könne,..gerichtlich verhört..von armen Eltern gebohren, auch im Christenthumb schlecht befindlich, daher demselben vor der handt der process nicht wirdt verfolget weden können, die Lehrmeisterin ist durch den Fürsten von Grabow schon nach Toddihn in haft gebracht worden..was nun mit dem Knaben geschehen.. soll

- Befehl C. L. ad Referenten 3. Juni 1686..ihn also unterbringen das er aus gottes wort unterrichtet wird und nicht mit anderen Kindern zusammen kommt

---